

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 12. Februar 2007 folgende Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Ebersburg beschlossen:

## **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN DER GEMEINDE EBERSBURG**

### **§ 1**

- (1) Die gemeindeeigenen Sportanlagen und deren Einrichtungen dienen der körperlichen Ertüchtigung sämtlicher Gemeindemitglieder und werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung verwendet.
- (2) Die Anlage steht, nach Abstimmung mit dem Gemeindevorstand, der zugleich das zuständige Verwaltungsorgan ist, zur Verfügung:
  - a) den örtlichen Vereinen und Interessengruppen;
  - b) in besonderen Fällen auch überörtlichen Verbänden und Vereinen; Einzelsportlern;
  - c) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann der Gemeindevorstand die Benutzung ausschließen, wenn ein widmungsfremder Gebrauch festgestellt wird oder festgestellt worden ist.
- (3) Den Sportvereinen in den Ortsteilen der Gemeinde Ebersburg stehen die jeweiligen Sportanlagen im Rahmen der hier festgelegten Bedingungen bevorzugt zur Verfügung.

### **§ 2**

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung bedarf es der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersburg - vertreten durch den Gemeindevorstand - und dem Benutzer.
- (2) Anträge auf Benutzung in besonderen Fällen (also durch andere als die regelmäßig nutzenden örtlichen Sportvereine und Interessensgruppen) sind rechtzeitig (1 Woche) vor der Inanspruchnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Für andere als sportliche Veranstaltungen dürfen die Sportanlagen nur auf Grund eines besonderen Beschlusses des Gemeindevorstandes vergeben werden.

### **§ 3**

- (1) Für die Unterhaltung der Sportanlagen wird folgende Regelung getroffen:
  - a) Die Spielfelder der gemeindeeigenen Sportanlagen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde werden je nach Erfordernis durch die Sportvereine gemäht. Dabei ist das Mähgut aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Düngung, Einsaat, das Vertikutieren und Verifizieren erfolgt nach einem Pflegeplan durch die Sportvereine.
  - b) Für die unter a) genannten Arbeiten an den gemeindeeigenen Sportanlagen stellt die Gemeinde den örtlichen Sportvereinen jährlich ein Budget zur Bestreitung der Auslagen für Rasenmäher, Grassamen, Dünger, Sandung usw. zur Verfügung. Über die Verwendung dieses Budgets entscheidet der örtliche Verein. Dieses Budget umfasst zudem die Kosten der Gebäudeversicherung. Die Ausgaben aus dem Budget sind ausschließlich für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Sportanlagen einschl. Sporthäuser bestimmt.

c) *Die Pflege und Unterhaltung von Böschungen, Außenanlagen, Aschenbahnen usw. sind von den Sportvereinen zu übernehmen.*

*(2) Für einen ausreichenden Sanitätsdienst hat der Benutzer selbst zu sorgen.*

*(3) Dem Benutzer ist es nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet, innerhalb des Sportgeländes Waren irgendwelcher Art anzubieten bzw. anbieten zu lassen. Die gewerblichen Bestimmungen sind dabei entsprechend zu beachten. Evtl. Verkaufserlöse durch das Feilbieten von Waren sind der Vereinskasse zuzuführen und zur Deckung der Bewirtschaftungskosten zu verwenden.*

#### **§ 4**

*(1) Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen sowie für den Schutz der Teilnehmer und Besucher ist der Benutzer verantwortlich. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz hat der Benutzer selbst Sorge zu tragen.*

*(2) Der Benutzer hat für jede Inanspruchnahme einen Aufsichtsführenden einzusetzen und für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.*

#### **§ 5**

*(1) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, dass außerhalb der Parkplätze gelegene Gelände oder die Sportanlage zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes. Der Veranstalter übernimmt den Ordnungsdienst für die Parkregelung.*

*(2) Das Mitbringen von Tieren innerhalb der Sportanlage ist nicht gestattet.*

#### **§ 6**

*Werbungen aller Art, insbesondere die Verwendung von Lautsprechern und die Anbringung von Reklameschildern und Transparenten, sind nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet.*

#### **§ 7**

*(1) Die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt für die örtlichen Vereine kostenlos.*

*(2) Bei schulischer Nutzung der Anlagen kann eine Instandhaltungsgebühr erhoben werden.*

### **§ 8**

- (1) Der Gemeindevorstand kann die Sportanlage oder deren Einrichtung ganz oder teilweise sperren, wenn sie überlastet ist oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.*
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlagen besteht nicht.*
- (3) Für das Sperren der Sportanlagen wegen Unbespielbarkeit (insbesondere aus witterungsbedingten Gründen) ist nach der Vereinbarung zwischen dem Hess. Städte- und Gemeindebund und dem Hess. Fußballverband zu verfahren.*

### **§ 9**

*Das Training ist soweit wie möglich auf einem eigens dafür vorgesehenen Trainingsplatz durchzuführen.*

### **§ 10**

*Die Spiel- und Sportgeräte werden von dem Benutzer gestellt.*

### **§ 11**

- (1) Sportflächen sollen nur in Sportbekleidung betreten werden. Jedermann ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.*
- (2) Das Betreten der Sportfläche ist für Zuschauer (Beschilderung), das Betreten der Bepflanzungen für alle untersagt.*

### **§ 12**

*Die laufenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (Heizung, Licht, Wasser) für Sporthäuser sind von den Vereinen zu übernehmen. Die Kosten für die Brandversicherung werden i. R. des Budgets unter § 3 Abs. 1 b) von der Gemeinde übernommen. Über die Höhe von Zuschüssen für Baumaßnahmen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.*

*Eine vorhandene Lichtenanlage oder Berieselungsanlage wird von den Vereinen in eigener Verantwortung betrieben. Die Kosten der Lichtenanlage sind von den Vereinen zu tragen. Über Verteilung der Kosten der Berieselungsanlage entscheidet der Gemeindevorstand. Die Reinigung der vorhandenen Sporthäuser haben die Benutzer auf eigene Kosten vorzunehmen.*

### **§ 13**

*Besonderen Anordnungen bzw. Anweisungen des Gemeindevorstandes hat der Benutzer unverzüglich nachzukommen.*

## § 14

- (1) *Die Sportanlagen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden.  
Der verantwortliche Leiter, der Benutzer, hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die überlassenen Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen oder prüfen lassen. Der verantwortliche Leiter muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden.*
- (2) *Der jeweilige Benutzer stellt die Gemeinde Ebersburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.*
- (3) *Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.*
- (4) *Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.*
- (5) *Der jeweilige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.*
- (6) *Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke u.a. von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.*

## § 15

*Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung hat die Gemeinde Ebersburg das Recht, eine weitere Nutzung auszuschließen und die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeitsstrafe nach der Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 auszusprechen.*

## § 16

*Beschwerden sind schriftlich an den Gemeindevorstand Ebersburg zu richten.*

## § 17

- (1) *Alle Benutzer der Sportanlagen erkennen diese Satzung bei Inanspruchnahme an.*
- (2) *Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. August 1995 außer Kraft.*